

## Synopse

### Änderung PBG § 44 und § 72

Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2012; Vorlage Nr. 2176.2 (Laufnummer 14146)	Ergebnis 1. Lesung Kantonsrat vom 28. Februar 2013; Vorlage Nr. 2176.4 (Laufnummer 14268)
	<b>Planungs- und Baugesetz (PBG)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> , <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 <sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 44a</b> Pflicht zur Bauanzeige, Solaranlagen</p> <p><sup>1</sup> Geringfügige Bauvorhaben, welche die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren, sind der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Bauanzeige zu melden. Für Solaranlagen gilt diese Anzeigepflicht allgemein an Stelle der Baubewilligungspflicht.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindebehörde teilt die Anzeigen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen umgehend der Baudirektion mit.</p> <p><sup>3</sup> Erhebt die zuständige Behörde innert 20 Tagen seit Empfang der Bauanzeige durch die Gemeindebehörde keine Einwendungen, darf das Vorhaben ausgeführt werden.</p> <p><sup>4</sup> Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.</p>	<p><sup>1</sup> Geringfügige Bauvorhaben und Solaranlagen, welche die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren, sind der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Bauanzeige zu melden.</p>

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [721.11](#)

Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2012; Vorlage Nr. 2176.2 (Laufnummer 14146)	Ergebnis 1. Lesung Kantonsrat vom 28. Februar 2013; Vorlage Nr. 2176.4 (Laufnummer 14268)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	1. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten. 2. Paragraph 72 Abs. 4 tritt jedoch erst mit Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 des Bundesgesetzes über die Raumplanung <sup>1)</sup> in Kraft.
	Zug,  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident  Der Landschreiber

---

<sup>1)</sup> In-Kraft-Treten am ...